

Zusatzblatt mit ergänzenden Datenschutzhinweisen zum Antrag auf Feststellung der Wohnberechtigung zum Antrag auf Mittel aus der Staatlichen Wohnraumförderung

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist hierbei als Bewilligungsstelle auch „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr.

7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 8.

1. Datenerhebung bei den Antragstellern und den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Antrag auf Wohnberechtigungsschein bzw. Förderantrag nach dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen auch für alle Haushaltsangehörigen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern Antragsteller oder Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Bewilligungsstelle auch Auskünfte bei Dritten einholen bzw. Daten erheben, soweit diese für die Bearbeitung des Antrags zwingend erforderlich sind bzw. sind die Anträge abzulehnen, wenn die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren können personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der einschlägigen Verfahrensgesetze und Verordnungen an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt werden.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Bewilligungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des BayWoFG / BayWoBindG nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Dies richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Bayerischen Einheitsaktenplans; die Aufbewahrungsfristen betragen danach 5 bis 30 Jahre. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Bewilligungsbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohnraumförderungs-/Wohnungsbindungsrecht im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Bewilligungsbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:

Landratsamt Passau, 94030 Passau

Tel.: 0851/397-1 Email: info@landkreis-passau.de

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte für den Landkreis Passau

Domplatz 11, 94032 Passau

Tel.: 0851/397-771 Email: datenschutz@landkreis-passau.de

- Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Wagmüllerstr. 18, 80538 München

Tel.: 089/212672-0 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift